

Bündner Vereinigung für Psychotherapie

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bündner Vereinigung für Psychotherapie (BVP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

Art. 2 Zweck

Die BVP bezweckt die Förderung der Psychotherapie im Kanton Graubünden, die Vernetzung ihrer Mitglieder sowie die Wahrung gemeinsamer fachlicher und standespolitischer Interessen. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Art. 3 Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung (MV) festlegt;
- freiwillige Zuwendungen und Spenden;
- Erträge aus Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

1. Ordentliche Mitglieder:

- Ärztinnen und Ärzte mit dem Facharzttitel FMH Psychiatrie und Psychotherapie oder FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.
- Psychologinnen und Psychologen mit einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel in Psychotherapie (PsyG) oder einem FSP-Fachtitel gemäss FSP-Reglement.

2. Assoziierte Mitglieder:

Personen mit engem Bezug zur Psychiatrie/Psychotherapie, die nicht unter Ziff. 1 fallen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über Gesuche entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung kann innert 30 Tagen Rekurs an die MV erhoben werden. Die MV entscheidet mit einfachem Mehr endgültig.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Art. 8a Austritt

Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres möglich (Art. 70 ZGB). Er erfolgt schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand.

Art. 9 Ausschluss

1. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Schwere Verletzungen der Statuten oder Vereinsinteressen;
 - Rechtskräftige Sanktionen der FMH-Standeskommission oder der FSP Berufsethikkammer wegen schwerer Berufspflichtverletzungen;
 - schwerwiegende Verstöße gegen allgemein anerkannte berufsethische Grundsätze, auch durch Mitglieder, die keiner Standesorganisation (FMH/FSP) angehören;
 - Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Eingeschrieben).
2. Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über rechtskräftige Sanktionen durch FMH oder FSP zu informieren.
3. Vor einem Ausschluss ist die betroffene Person anzuhören. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen. Rekurs an die MV ist innert 30 Tagen möglich.

Art. 10 Rechte und Pflichten

Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, assoziierte Mitglieder nicht. Alle Mitglieder zahlen den Beitrag fristgerecht und verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten.

III. Berufsethik und Standesrecht**Art. 11 Verbindliche Ordnungen**

Die Mitglieder halten sich an:

- die **Standesordnung der FMH** (für ärztliche Mitglieder);
- die **Berufsordnung der FSP** (für psychologische Mitglieder).

Art. 12 Zuständige Organe

1. Berufsethische Verfahren werden ausschliesslich durch die zuständigen Organe der FMH (Standeskommissionen) und der FSP (Ombudsstelle, Berufsethikkammer) geführt.
2. Die BVP führt keine eigenen materiellen Ethikverfahren. Sie entscheidet einzig über vereinsrechtliche Konsequenzen (Ausschluss) gestützt auf rechtskräftige Entscheide dieser Verbände oder eigene schwerwiegende vereinsbezogene Pflichtverletzungen.

IV. Organe**Art. 13 Organe**

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung**Art. 14 Oberstes Organ**

Die MV ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 15 Einberufung

1. Ordentliche MV findet jährlich im zweiten Halbjahr statt.
2. Einladung per E-Mail oder Post mindestens 30 Tage im Voraus.
3. Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der MV einzureichen.
4. Elektronische oder hybride Durchführung ist zulässig.
5. Stimmrechtsvertretung ist zulässig; ein Mitglied darf höchstens ein anderes vertreten. Vollmachten müssen schriftlich oder elektronisch vorliegen.
6. Über nicht traktanderte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser es handelt sich um Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen MV.

Art. 16 Befugnisse

Die MV hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- Genehmigung des Budgets.
- Wahl des Vorstands (inkl. Präsident bzw. Präsidentin) und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung;
- Behandlung von Rekursen;

Art. 17 Beschlussfassung

1. Die MV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberchtigten.
2. Geheime Abstimmung findet statt, wenn 1/5 der Anwesenden dies verlangt.
3. Für Statutenänderungen und Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
4. Zweckänderungen bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder (Art. 74 ZGB).
5. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von Präsidium und Protokollführung zu unterzeichnen und an der nächsten MV zu genehmigen.

B. Vorstand**Art. 18 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand trifft sich für Vorstandssitzungen so oft es die Geschäfte erfordern. Vorstandsbeschlüsse sind auch im Zirkularverfahren gültig, sofern kein Mitglied innert fünf Tagen eine Sitzung verlangt und die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Zwingend ist die Kollektivunterschrift zu zweien durch das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied.

C. Revisionsstelle**Art. 21 Aufgaben**

Die MV wählt eine unabhängige Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisor:innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der MV schriftlich Bericht. Die Prüfung erfolgt als freiwillige (eingeschränkte) Revision, sofern die gesetzlichen Schwellenwerte nicht erreicht sind. Eine Pflichtrevision erfolgt nur, wenn die Schwellenwerte nach Art. 69b ZGB überschritten werden.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der MV mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Art. 23 Liquidation

1. Die MV bestimmt die Liquidatorinnen/Liquidatoren.
2. Bestimmt die MV keine Liquidatoren, so besorgt der Vorstand die Liquidation.
3. Ein allfälliger Überschuss fällt an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck im Kanton Graubünden.
4. Ausschüttungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. November 2025 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Fassungen.